

## Die Europäische Bankenunion – Europäische Bankenaufsicht und EU-weiter Bankenstresstest

Im Laufe des Jahres 2014 werden die 130 größten Banken Europas einem verschärften **Stresstest** unterzogen werden, bevor sie ab November 2014 der Aufsicht der EZB unterliegen. Die europäische Bankenaufsicht ist ein wesentlicher Schritt zum Aufbau einer EU-Bankenunion. Ziel des EU-weiten Bankenstresstests ist die Einschätzung der Resistenz der einzelnen Institute und des gesamten Bankensektors. Die **Ergebnisse** sollen **am 26. Oktober veröffentlicht** werden.

### Warum kam es zur Errichtung der EU Bankenunion?

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die **Schwachstellen des europäischen Finanzsektors und der Bankenaufsicht** deutlich aufgezeigt. Banken gerieten in eine finanzielle Schieflage und wurden von **ihren Staaten vor dem Bankrott bewahrt**. Dies war notwendig, um einen totalen Zusammenbruch des Finanzsektors mit unabsehbaren Konsequenzen für die Realwirtschaft zu verhindern. Aufgrund ihrer Funktion als Geldgeber für die Wirtschaft im Sinne der Finanzierung von Investitionen in Wachstum und Arbeitsplätze sind Banken von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Um **in Zukunft zu vermeiden**, dass es wieder zu einer solchen für das Finanzsystem und damit für alle Länder gefährlichen Situation kommt und **Banken in letzter Konsequenz von den Steuerzahlern aufgefangen** werden müssen, hat man sich auf EU-Ebene die Schaffung einer Bankenunion zum Ziel gemacht.

### Welche Staaten nehmen an der Bankenunion teil?

Die Teilnahme an der EU Bankenunion ist **für alle Länder der Eurozone**, also auch für Österreich, **verpflichtend**. Die EU-Mitgliedsstaaten, die den **Euro noch nicht eingeführt** haben, können **auf freiwilliger Basis** teilnehmen und die Vorteile nutzen, müssen aber auch die daraus resultierenden Verpflichtungen übernehmen.

### Aus welchen Elementen besteht die Bankenunion?

- Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus
- Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung der Banken und Wertpapierunternehmen und Einheitlicher Abwicklungsmechanismus
- Einlagensicherung
- Einheitliches europäisches Regelwerk bezüglich der Kapitalausstattung von Banken

### Welche Aufgaben hat der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus?

Da viele Banken international tätig sind, ist eine **länderübergreifende Aufsicht wirkungsvoller** als eine rein nationale. Um eine effiziente und praktikable Aufsicht der rund 8.000 Banken in der EU zu ermöglichen, wurde unter dem Dach der Europäischen



Zentralbank (EZB) der **Einheitliche Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - SSM)** eingerichtet.

Der **EZB** wird die **unmittelbare Kompetenz für die Beaufsichtigung von bestimmten Banken** übertragen. Die verbleibenden – weniger bedeutenden - Banken unterliegen weiterhin der direkten Aufsicht durch die nationalen Behörden. Bestimmte Aufsichtsentscheidungen haben die nationalen Behörden der EZB vorweg zu übermitteln. Die EZB kann Leitlinien, Empfehlungen und Weisungen allgemeiner Natur erlassen, auf deren Basis die nationalen Aufsichtsbehörden zu agieren haben. Damit soll eine einheitliche Aufsichtspraxis sichergestellt werden. Die EZB kann aber auch aus eigener Initiative oder auf Antrag der nationalen Behörden jederzeit die Aufsicht über sämtliche Banken übernehmen. Die Arbeitsteilung zwischen der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden wird anhand von Kriterien in Hinblick auf Größe der Bank und ihrer Bedeutung im Land bestimmt.

Mit den Finanzaufsichtsbehörden **der nicht an der Bankenunion teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten** beabsichtigt die EZB den Abschluss von **Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Bankenaufsicht**. Dies ist insbesondere auch angesichts der grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Banken in Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten der Eurozone von Bedeutung.

### Warum sollen die Banken geprüft werden?

Die EZB wird am 4. November 2014 die **direkte Aufsicht über 120 Finanzinstitute** der Euro-Zone übernehmen. Eine von der EZB in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und den nationalen Aufsichtsbehörden davor durchgeführte **umfassende Prüfung** soll sicherstellen, dass die EZB ihre Aufgabe frei von etwaigen bilanziellen „Altlasten“ wahrnehmen kann. Dieser Prüfprozess umfasst folgende drei Elemente:

1. **Risikobewertung:** Die Risikobewertung erfolgt auf Basis eines neuen Analyseinstruments, das ab November 2014 von der EZB routinemäßig eingesetzt werden soll. Es umfasst Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko sowie Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiken.
2. **Prüfung der Aktiva:** Geprüft werden die Datenqualität, die Bewertung der (wesentlichen) Aktiven, die Bewertung der Sicherheiten, die Angemessenheit der gebildeten Wertberichtigungen und die Non Performing Loan (NPL)-Einstufung. Ziel ist eine Aussage über die Richtigkeit der gewählten Bilanzansätze, sowohl aktiv- als auch passivseitig.
3. **Stresstest:** Ziel des Stresstests ist eine vorausschauende Einschätzung der Verlusttragfähigkeit und Schockresistenz der teilnehmenden Banken. Der Stresstest umfasst eine Periode von drei Geschäftsjahren.

### Wann werden die Ergebnisse der Prüfung veröffentlicht?

Die **Ergebnisse dieser Prüfung** sollen am 26. Oktober 2014 bekannt gegeben werden.

### Was ist die Folge, wenn Kapitallücken festgestellt werden?

Banken, bei denen Kapitallücken festgestellt wurden, haben dann zwei Wochen Zeit, der EZB Pläne zu deren Behebung vorzulegen.



## Welche österreichischen Banken werden geprüft?

In **Österreich** werden die BAWAG P.S.K., Erste Group Bank AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (inkl. der Raiffeisen Bank International AG) sowie die Österreichische Volksbanken-AG (inkl. der Mitglieder des Kreditinstitute-Verbands) geprüft. Die Unicredit Bank Austria wird als Teil der Unicredit S.p.A. über Italien erfasst.

## Warum wird ein Einheitlicher Abwicklungsmechanismus eingerichtet?

Die im Mai 2014 angenommene **Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung der Banken und Wertpapierunternehmen** (Bank Recovery and Resolution Directive - BRRD) legt für alle 28 EU-Staaten einen **einheitlichen Rechtsrahmen** fest und sieht einen „**Bail-in**“-**Mechanismus** ab 1. Jänner 2016 vor. Dies bedeutet, dass in einem Abwicklungsfall weitestgehend zunächst **Anteilseigner und Gläubiger der Bank die Risiken und Verluste zu tragen haben** und erst danach ein von der gesamten Bankenindustrie finanzierter Abwicklungsfonds. Die Banken sollen diese nationalen Fonds mit 1% der gesicherten Einlagen dotieren.

Die **inhaltlichen Bestimmungen** der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung der Banken und Wertpapierunternehmen werden im **Einheitlichen Abwicklungsmechanismus** (Single Resolution Mechanism – SRM) umgesetzt. Die Verordnung wurde im Juli 2014 angenommen. Zentrale Einrichtung ist das **Europäische Abwicklungsgremium** (Single Resolution Board - SRB), das die entsprechenden Abwicklungsentscheidungen trifft, die in weiterer Folge von den nationalen Behörden durchzuführen sind. Das SRB trifft alle Abwicklungsentscheidungen, die signifikante oder grenzüberschreitende Banken betreffen oder für deren Abwicklung finanzielle Mittel vom gemeinsamen Fonds benötigt werden. Der Abwicklungsprozess selbst wird von der EZB initiiert. Das Prinzip, wonach die Verluste im Rahmen einer Abwicklung so weit wie nur möglich von Eigentümer und Gläubiger getragen werden sollen (Bail-in), bleibt weiterhin aufrecht.

Weiters wird ein **Einheitlicher Abwicklungsfonds** (Single Resolution Fund -SRF) mit einer Zielgröße von 1 % der gesicherten Einlagen (entspricht zirka 55 Mrd. €) innerhalb von acht Jahren eingerichtet, der aus **Beiträgen sämtlicher Banken** aus den Mitgliedstaaten, die der Bankenunion angehören, dotiert wird. Falls die Mittel aus dem Fonds unzureichend sind, können im Nachhinein Beiträge der Banken eingefordert werden. Das Abwicklungsgremium (SRB) ist auch berechtigt, Kredite aufzunehmen.

## Was ist das Ziel der Einlagensicherung?

Ziel der im April 2014 angenommenen **Richtlinie über Einlagensicherungssysteme** (*Deposit Guarantee Schemes – DGS*) ist die **Stärkung des Vertrauens der Anleger** in ein Sicherungssystem, das eine **rasche Auszahlung der gesicherten Beträge** garantiert. Damit soll letztlich auch ein destabilisierender „run“ bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten eines Kreditinstituts vermieden werden. Die Richtlinie sieht vor, dass **Einlagen im Wert von bis zu 100.000 € pro Kreditinstitut und pro Person** gesichert sind. Die Einlagensicherung sichert Guthaben in Euro und in den Währungen der EWR-Staaten (alle EU-Mitgliedstaaten sowie Liechtenstein, Norwegen und Island). Die Einlagensicherungen sollen künftig innerhalb von sieben Tagen nach Eintreten des Sicherungsfalls von sich aus die Erstattung der gesicherten Auszahlung vornehmen. Da dies technisch sehr anspruchsvoll ist, hat man sich auf eine Übergangsfrist bis Ende 2023 geeinigt, innerhalb der die Auszahlungsfrist sukzessive verringert wird. Um die



finanziellen Mittel bereits zur Verfügung zu haben, soll innerhalb von zehn Jahren ein **Fonds** aufgebaut werden, dessen Zielgröße 0,8% der sicherungspflichtigen Einlagen ist. Dieser Fonds wird durch regelmäßige risikoorientierte Beiträge der Banken gespeist.

### Was ist das Ziel des Einheitlichen europäischen Regelwerks bezüglich der Kapitalausstattung von Banken?

Mit 1.1.2014 ist das sogenannte **CRD IV/CRR-Paket** in Kraft getreten. Es besteht aus einer Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD IV) und einer Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR). Den neuen Vorschriften liegen die Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht von 2009 („**Basel III**“) zugrunde. Teilweise gehen sie aber in einigen wesentlichen Aspekten (z.B. Transparenzvorschriften, Limitierung der Bankerboni) **über die internationalen Basel III-Standards** hinaus.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch EU-Gemeinderatsinformation „Stärkung des europäischen Finanzsektors durch neue Eigenkapitalanforderungen für Banken“ vom Juni 2013.